

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Tabelle mit Beschlussvorschlägen: Kap. 4.1 Regionale Freiraumstruktur

4.1 Regionale Freiraumstruktur

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
Kap. 4.1- Allgemein	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.

4.1.1 Freiraumschutz und -entwicklung

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
Kap. 4.1.1- Allgemein	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.1-G1	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dies gilt auch für die von Gemeinden Gennep und Berg en Dal zur 1. Erörterung eingegangenen schriftlichen Stellungnahme (s. Anlage zum Protokoll Nr. V-6017-2017-05-12 & V 6030 sowie Nr. V-6017-2017-05-29 & V-6030). Bezüglich der dort geäußerten Bedenken wird festgestellt, dass durch die im 3. Entwurf des RPD erfolgte Streichung der Windenergiebereiche im Reichswald die Grundlage für die Betroffenheit der genannten Belange insoweit entfallen ist. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt
Kap. 4.1.1-G2	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Ergebnisse der Erörterungen (1. Erörterung) zu diesem Kürzel festgestellt, dass die in der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen u.a. auch die im Zusammenhang mit dem Prüfauftrag angesprochenen Vorkommen schutzwürdiger Böden

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
	<p>berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der 1. Erörterung hat der Beteiligte V-1110 (Kreis Kleve) die Ausführungen der RPB zurückgewiesen, nach denen es im Reichswald keine klimaschutzrelevanten schutzwürdigen Böden gebe. Ausweislich der Beikarten gebe es neben den klimaschutzrelevanten Böden auch sonstige besonders schutzwürdige Böden. Hierzu hat die RPB zugesagt, den Sachverhalt noch mal zu prüfen. Als Ergebnis der Prüfung ist folgendes festzuhalten: Die bisherige Bewertung der RPB, dass es gemäß der Beikarte im Reichswald keine klimarelevanten Böden im Sinne von „durch Nutzungen gering überprägte klimarelevante Böden, die aktuell eine hohe CO₂-Speicherung bzw. potenzielle Funktion als CO₂-Senke aufweisen“ gibt, ist sachlich zutreffend. Ebenfalls zutreffend ist, dass im Reichswald aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion sehr/besonders schutzwürdige Böden vorhanden sind, die auch innerhalb der dort im 1. und 2. Entwurf des RPD dargestellten Windenergiebereiche liegen, deren vorgesehene Streichung Bestandteil der Unterlagen zur 3. Beteiligung ist (s. hierzu auch die Ausführungen zu Ä3BT-W- KÜ-Goch – Kranenburg Nr. 01). Weiterhin wird die Feststellung zurückgewiesen, dass eine differenzierte Betrachtung im Kontext mit Windenergieanlagen fehle, da andere raumordnerische Belange nicht betrachtet würden. Diese Feststellung erübrigt sich durch im 3. Entwurf des RPD erfolgte Streichung der in den Ausführungen der Beteiligten angesprochenen Windenergiebereiche.</p> <p>Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Grundsatz G2– vermittelt über die Berücksichtigung schutzwürdiger Böden - einen Ansatz zur Operationalisierung der in Grundsatz 7.1-1, 1. – 5 Spiegelstrich des LEP NRW aufgezählten Funktionen des Freiraums auf der Ebene der Regionalplanung (s. auch Kap. 4.1.1 der Begründung) enthält. Über die Böden hinaus werden durch G1, G3 und G4 in Kap. 4.1.1 weitere Funktionen über den Bodenschutz hinaus berücksichtigt, die bei Entscheidungen über die Inanspruchnahme des regionalplanerisch dargestellten Freiraums zu berücksichtigen sind (u.a. UZVR, Freiraumzusammenhang, Kulturlandschaft).</p> <p>Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>
Kap. 4.1.1-G2 Beurteilung Freiraumfunktionen	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.1-G2 Schutzwürdig- keit Böden	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Ergebnisse der Erörterungen zu diesem Kürzel festgestellt, dass sich aus dem im Rahmen der 1. Erörterung durch den Beteiligten V-4015 (IHK mittlerer Niederrhein) angeregten Prüfauftrag bezüglich der Formulierung des Grundsatzes, wonach die schutzwürdigen Böden „nicht beeinträchtigt“ und die „klimarelevanten Böden erhalten“ werden sollen, kein Erfordernis der Änderung des Grundsatzes ergeben hat. Es bleibt bei der hierzu im Rahmen der 1. Erörterung seitens der Regionalplanungsbehörde

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
	abgegebenen Bewertung, dass die Unterlassung von Beeinträchtigungen von Böden deren Erhaltung einschließt. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.1-G2 Zerschneidung	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.1-G2 Wind- und Biomasseanlagen	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.1-G2 Kompensation	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt
Kap. 4.1.1-G3	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.1-G4	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.1-G5	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Ergebnisse der Erörterungen (1. Erörterung) – hier insbesondere den Ausführungen des Kreises Kleve (V-1110) und der von der RPB im Rahmen der 1. Erörterung zugesagten Prüfung der Schwellenwerte der UZVR zu diesem Kürzel festgestellt, dass anhand der Verteilung der tatsächlichen Flächengrößen der UZVR der Schwellenwert von 20 km ² als ein für die Planungsregion sinnvoller Schwellenwert nachgewiesen konnte. Da der Regionalrat in seiner Klausurtagung am 29. und 30. Juni 2017 eine weitere Differenzierung für grenzüberschreitende UZVR, für deren Umfang jenseits der Grenze zu den Niederlanden keine zu den sonstigen Daten vergleichbaren Daten vorliegen, abgelehnt hat, entfällt damit im Ergebnis die Grundlage für die Darstellung von UZVR in weiten Teilen der Bereiche mit räumlicher Häufung gartenbaulicher Betriebe in den Schwerpunktbereichen in der Beikarte 4A; für diese Bereiche gilt insoweit

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
	<p>der Grundsatz nicht mehr.</p> <p>Zum Thema unzerschnittene verkehrsarme Freiräume – Größenschwelle - haben die in NRW anerkannten Naturschutzverbände (V-2002) in ihrer Stellungnahme zur 2. Erörterung hervorgehoben, dass sie angesichts der besonderen Bedeutung unzerschnittener Freiräume für Natur und Landschaft - gerade angesichts der Besiedlungsdichte der Planungsregion - und der Funktion des Regionalplans Düsseldorf als Landschaftsrahmenplan eine vertiefte Prüfung ihrer Bedenken erwarteten. Der Verweis auf eine unzureichende Datenlage könne nicht überzeugen, da eine Prüfung beispielsweise anhand von Luftbildern möglich sei, ggf. hätte eine solche Überprüfung auch vom LANUV durchgeführt werden können.</p> <p>Hierzu wird festgestellt, dass im Rahmen der Planerarbeitung eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik stattgefunden hat – dies auch in Kenntnis und unter Berücksichtigung der vom LANUV auf seiner Homepage veröffentlichten Methodik der Aufbereitung der Daten. Auch wenn eine weitergehende Berücksichtigung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen durch eine Einbeziehung von Teilräumen jenseits der Grenze zu den Niederlanden theoretisch denkbar wäre und die entsprechenden Daten zur Bestimmung der Größe der entsprechenden Räume vorliegen würden, hätte der Regionalplan mit seinen Vorgaben keinen Einfluss auf die Sicherung dieser Räume jenseits des Planungsraumes. Darüberhinaus wird darauf hingewiesen, dass Planungsträger auf nachgeordneten Planungsebenen aus eigenen Erwägungen unzerschnittene verkehrsarme Räume unterhalb der im RPD vorgesehenen Größenschwelle berücksichtigen können. Mit dem Grundsatz und der im Plan enthaltenen, gegenüber den Vorgaben des LEP NRW kleinräumiger festgelegten Größenschwelle für die besondere Berücksichtigung unzerschnittener verkehrsarmer Räume wird den von den Naturschutzverbänden angesprochenen Aspekten - der besonderen Bedeutung unzerschnittener Freiräume für Natur und Landschaft und der Besiedlungsdichte der Planungsregion Rechnung getragen. Bezüglich der Festlegung der Größenschwelle und ihrer Begründung wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen, die auch hier gelten, sowie auf die obigen Ausführungen zur Prüfung der Schwellenwerte im Nachgang zur 1. Erörterung. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>

4.1.2 Regionale Grünzüge

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
Kap. 4.1.2- Allgemein	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.2-Z1	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Darüberhinaus wird zum Thema Regionale Grünzüge und Infrastruktur mit Bezug auf die Unterlagen im Rahmen der 3. Beteiligung ergänzend darauf hingewiesen, dass die in diesem Zusammenhang erfolgte Klarstellung bezüglich der Unberührtheitsklausel für Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 BauGB auch gilt für Infrastruktureinrichtungen, die der Ver- und Entsorgung dienen. Diese Klarstellung war u.a. in Stellungnahmen aus der Verfahrensbeteiligung (u.a. V-3111-2016-10-14/04) gefordert worden. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.2-Z1 Inhaltliche Differenzierung	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.2-Z1 Ausnahme	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.2-G1	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.2-Z2	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.

4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
Kap. 4.1.3- Allgemein	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 4.1.3-G1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt..
Kap. 4.1.3-Z2	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.